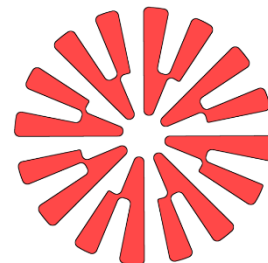


**BEITRAGSSATZUNG DER
KATHOLISCHEN STUDIERENDEN JUGEND
BUNDESAMT e.V.**



**KATHOLISCHE
STUDIERENDE
JUGEND**

Bundesamt

§1. Jährlicher Beitrag

1) Meldeverfahren

Für die Erhebung der Zahlen gilt jeweils der 31.12. des Vorjahres als Stichtag. In der Meldung ist nach unter 14jährigen, bis 18jährigen und über 18jährigen, sowie männlich/weiblich zu unterscheiden.

Die gemeldeten Zahlen der

Stadtgruppen/Diözesen/Aktionsgruppen an den KSJ Bundesverband haben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen.

Während der Meldephase vom 01.01 bis zum 15.09. werden die Stadtgruppen/Diözesen/Aktionsgruppen bis zur Abgabe der Meldung mindestens drei Mal schriftlich an die Abgabe der Meldung erinnert.

Sofern auch danach keine Meldung vorliegt, muss die

Stadtgruppe/Diözese/Aktionsgruppe darüber informiert werden, dass diese bei fehlender Meldung nicht im Bundesverband geführt wird. Dies rührt daher, dass in diesem Fall davon ausgegangen werden muss, dass diese Stadtgruppe/Diözese/Aktionsgruppe nicht mehr im KSJ Bundesverband existent ist.

Der/die Geschäftsführer*in im Bundesverband ist gehalten, für die regelmäßige Beitragszahlung der Stadtgruppen/Diözesen/Aktionsgruppen Sorge zu tragen.

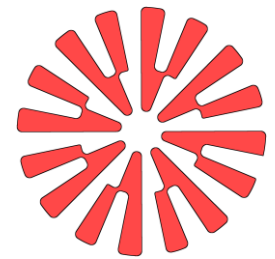
2a) Regelbeitrag

Der jährlich abzuführende Regelbeitrag pro Mitglied an den Bundesverband beträgt 24€ pro Jahr. Stadtgruppen/Diözesen/Aktionsgruppen haben die Möglichkeit davon abweichende Beiträge von Ihren Mitgliedern zu erheben.

2b) Ermäßigter Beitrag

Für Geschwister, Neumitglieder und sozial Bedürftige ist es den Stadtgruppen/Diözesen/Aktionsgruppen freigestellt für diese nur einen ermäßigten Beitrag von 5 € abzuführen.

In begründeten Einzelfällen kann die Bundesleitung einen Beitragsnachlass für einzelne Diözesen/Stadtgruppen/Aktionsgruppen beschließen.



2c) Cafébeitrag

Cafémitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 3€. Diese fließen nicht in die Berechnung von Delegiertenstimmen für die Bundeskonferenz und Bundesräte ein.

Mitglieder in Cafés sind KSJler*innen, die sich in der jeweiligen Caféliste eingetragen haben und Angebote der Cafés bedürfnisorientiert nutzen und sich nach Bedarf in Projekten und Veranstaltungen engagieren.

3) Zahlungsverfahren und Umgang bei Nichtmeldung/-zahlung

Der Beitrag ist grundsätzlich zum 15.09 des laufenden Geschäftsjahres fällig.

Bei Zahlungsunfähigkeit ist umgehend mit der Geschäftsführung Kontakt aufzunehmen.

Sofern die Meldung erfolgt ist, werden die Stadtgruppen/Diözesen/Aktionsgruppen bis zur erfolgten Zahlung mindestens zwei Mal schriftlich an die Zahlung erinnert. Sollte auch nach dem 15.09 keine Zahlung vorliegen, so wird die Rechnung ein weiteres Mal postalisch versendet.

Wenn nach einer weiteren Frist von mindestens vier Wochen nach Erstellung dieser Rechnung keine Zahlung erfolgt ist, werden bei den folgenden Rechnungen Mahngebühren erhoben. Diese sind mit 3% des Zahlungsrückstandes (mindestens jedoch 3€) zu veranschlagen und addieren sich ab der zweiten Mahnung. Dabei wird stets vom Grundbetrag ausgegangen.

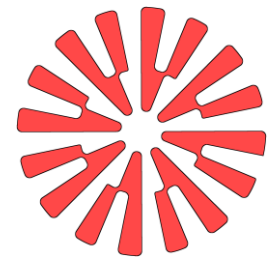
Sofern eine Stadtgruppe/Diözese/Aktionsgruppe ohne Angabe von Gründen mehr als zwei Jahre keinen Beitrag mehr gezahlt hat, wird davon ausgegangen, dass diese Stadtgruppe/Diözese/Aktionsgruppe nicht mehr im KSJ Bundesverband existent ist. Eine Zahlung in Raten ist nach Absprache möglich.

§2. Einzelmitgliedschaft

Einzelmitglied in der Katholischen Studierenden Jugend kann jeder werden, der die Grundsätze des Verbands anerkennt und mindestens den Regelbeitrag entrichtet. Einzelmitgliedschaften setzen stets ein Lastschriftverfahren voraus. Der Stichtag für Einzelmitgliedschaften ist der 18.09.

1) Einzelmitglieder auf Bundesebene

Auf Bundesebene erwerben Einzelmitglieder (abgesehen vom Informationsrecht und dem Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen) keine mitgliedschaftlichen Rechte. Sie werden nicht zur Berechnung von Delegiertenverteilungen herangezogen.



§3. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates oder der Bundeskonferenz.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Bundesrates muss der Beschluss über diese Ordnung an die Bundeskonferenz verwiesen werden.

Diese Ordnung wurde am 29.12.2018 beschlossen und gilt bis auf weiteres. Sie setzt alle vorher beschlossenen Beitragsregelungen außer Kraft.